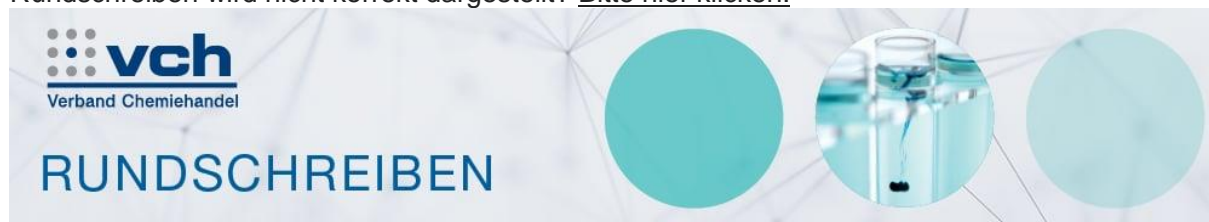


Rundschreiben wird nicht korrekt dargestellt? [Bitte hier klicken.](#)



JULI 2021

Inhaltsverzeichnis

[Verbandsorganisation](#)

[Termine](#)

[Corona](#)

[Außenwirtschaft/Zoll](#)

[Beobachtungen auf dem Chemiemarkt](#)

[Chemikalienrecht und Arbeitsschutz](#)

[Finanzen und Steuern](#)

[Gefahrgut](#)

[Kreislaufwirtschaft](#)

[Life Science](#)

[Logistik und Verkehr](#)

[Recht und Versicherung](#)

[Responsible Care - Qualitätsmanagement](#)

[Sensible Chemikalien](#)

[Technik und Umwelt](#)

[Impressum](#)

Verbandsorganisation

Dienstjubiläum - 25 Jahre im VCH

Ihr 25-jähriges Dienstjubiläum im Verband Chemiehandel hat am 1. Juli

Frau Marion Berke

gefeiert.

Nach ihrer Ausbildung zur Bürokauffrau war Frau Berke zunächst bei der damaligen Hüls AG und der Stadt Nürnberg tätig und verstärkt seit 1996 das VCH-Team als Sekretärin. Den Mitgliedern ist Frau Berke insbesondere aus der Organisation und Abwicklung zahlreicher Veranstaltungen und Seminare bekannt und ist der Geschäftsführung eine äußerst geschätzte Stütze.

Wir gratulieren Frau Berke herzlich und freuen uns auf die kommenden Jahre der Zusammenarbeit. (Al.)

Firmenjubiläum – 25. Jahre Blasberg Werra Chemie GmbH

Am 5. Juli feiert unsere Mitgliedsfirma

Blasberg Werra Chemie GmbH
Meininger Straße 51, 98544 Zella Mehlis

ihr 25jähriges Firmenjubiläum.

Gegründet 1996 hat BWC ihren Sitz seit 1998 in Zella Mehlis und ist seit Jahren auf dem Gebiet des verfahrenstechnischen Lieferanten der Galvanoindustrie tätig. Das Unternehmen produziert, entwickelt und vertreibt Verfahren, welche in der Automobil-, Maschinenbau-, Haushaltswaren- und Textilindustrie sowie in der Möbel-Beschlagtechnik, Medizintechnik und im Sanitär- und Armaturenbau etc. ihre Anwendung finden. Besonderen Wert legen die beiden Geschäftsführerinnen Frau Sybille Schiffer und Frau Diana Koch hierbei auf den Umweltschutz. Gemeinsam mit den Mitarbeitern wurden Rahmenbedingungen in der Qualitäts- und Umweltpolitik festgelegt und konkrete Ziele abgeleitet, deren Erreichung regelmäßig überprüft werden.

Wir gratulieren den Geschäftsführerinnen Frau Sybille Schiffer und Frau Diana Koch sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und gratulieren herzlich zum Jubiläum und wünschen weiterhin eine glückliche Entwicklung. (Al.)

Aufnahmeantrag für ordentliche Mitgliedschaft

Die Firma

ChemSynergy GmbH
Am Meerkamp 19 B, 40667 Meerbusch

hat die Aufnahme in den Verband beantragt.

Die ChemSynergy GmbH hat ihren Sitz seit ihrer Gründung im Jahre 2017 in Meerbusch/Nordrhein-Westfalen. Mit einem Fokus auf Europa, dem Mittleren Osten und Afrika liegt der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im traditionellen Handel und in der Distribution von Oleochemikalien, wie Fettalkoholen, Fettsäuren, Fettaminen, Glycerin, Öle & Fette, Methylester

und oleochemischen Derivaten, z.B. für die Kosmetik- und Nahrungsmittelindustrie und andere Industriezweige. Ansprechpartner für den VCH ist Herr Dr. Frank Wieczorek (Geschäftsführer).

Nach den hier vorliegenden Unterlagen sind die formalen Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 unserer Satzung gegeben. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird der Aufnahmeantrag im Rundschreiben bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen gegen die Aufnahme der Firma Einwendungen zu erheben. Erreicht uns bis zum 3.8.2021 kein formgerechter Einwand, so ist die Geschäftsführung befugt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten dem Aufnahmeantrag stattzugeben. Für den Fall von Widersprüchen wird der Vorstand über die Aufnahme entscheiden. Fasst dieser keinen einstimmigen Beschluss, so ist die nächste Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung berufen. (Fr.)

Erwerb der korrespondierenden Mitgliedschaft

Die Firma

Architekturbüro Mögel
Eduard-Pfeiffer-Straße 32, 70192 Stuttgart

hat die korrespondierende Mitgliedschaft im Verband Chemiehandel erworben. Der Aufnahmeantrag ist am 4. Mai 2021 im Rundschreiben bekanntgegeben worden. Einwendungen gegen die Aufnahme wurden nicht erhoben. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten hat die Geschäftsführung dem Aufnahmeantrag stattgegeben.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. (Al.)

14. VCH-Umfrage „Stimmungsbild – Der Chemiehandel“ – Ergebnisse Umfrage Juni

An der monatlichen Umfrage zum Stimmungsbild im Chemiehandel haben sich erneut 56 Mitgliedsfirmen beteiligt, denen zunächst unser herzlicher Dank gilt.

Die Ergebnisse bestätigen zum einen, dass sich die Geschäftsentwicklung und das Stimmungsbild weiter von der Pandemie lösen und zunehmend Beschaffungsprobleme in den Vordergrund treten. Bei den getroffenen Maßnahmen planen erste Unternehmen eine schrittweise Rückführung der Mitarbeiter aus dem Homeoffice in der zweiten Jahreshälfte, wobei Homeoffice als Modell beibehalten werden soll. Aus den Antworten der ausführlichen Auswertung ergibt sich zudem, dass Unternehmen für ihre Mitarbeiter/innen Impftermine mit der Begründung erhalten haben, dass der Chemiehandel als kritische Infrastruktur anzusehen ist. Insoweit haben

wir eine entsprechende Musterbescheinigung zur Verfügung gestellt (s. Nachricht vom 26.4.2021).

Die Auftragslage ist weiterhin unverändert positiv. Jedoch können Aufträge aufgrund der sich noch einmal verschärfenden Beschaffungsproblematik nicht immer bedient werden. Hierbei sind selbst Basischemikalien betroffen. Verschärft hat sich die Situation seit der letzten Umfrage bei den Holzpaletten. Als Gründe werden nach wie vor die zahlreichen Force Majeure-Meldungen und die Verknappung von Frachtraum, insbesondere bei der Seefracht, genannt. Diese Probleme werden noch durch die wirtschaftliche Erholung insbesondere in China und den USA verstärkt. Denn die Produkte bleiben dort und werden nicht mehr ausreichend exportiert. Einzelne Großkunden fahren aus Sorge um die Beschaffungssicherheit ihre Lagerbestände hoch. Dieses Bild bestätigen auch die Umfrageergebnisse zu den von der Beschaffungsproblematik besonders betroffenen Regionen. Hier hat sich die Situation sowohl in Indien und China als auch in den NAFTA-Staaten auf negativem Niveau verfestigt. Auffällig ist, dass sich wohl als Auswirkung der Entwicklung auch die Beschaffungssituation innerhalb von Europa deutlich verschlechtert hat.

Trotz der bestehenden Unsicherheiten hat die Beurteilung der Geschäftsaussichten für die kommenden drei bis sechs Monate einen optimistischen Höchststand seit Beginn der Pandemie erreicht.

Wie üblich stehen die Ergebnisse in einer ausführlichen Fassung nebst Einzelantworten und einer vergleichenden Monatsübersicht zur Verfügung. (AI.)

15. VCH-Umfrage „Stimmungsbild - Der Chemiehandel“ - neue Umfrage Juli

Nach wie vor gehen die Inzidenzwerte erfreulicherweise stark zurück und die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie werden zunehmend abgebaut. So entfällt mit dem heutigen Tage die Pflicht zum Angebot der Möglichkeit zur Arbeit im Homeoffice. Mit der möglichen Rückkehr in die Unternehmen stellt sich, so die Rückmeldung aus einigen Mitgliedsunternehmen, u.a. auch die Frage, wie sich die Unternehmen selbst, aber auch die Kunden, zur Frage des Außendienstes verhalten. Denn dieser war durch die Pandemiemaßnahmen stark eingeschränkt, wenn nicht gar unmöglich, und hat sich sicherlich in vielen Fällen auf "Online-Besuche" verlagert. Wir haben hierzu für die aktuelle Umfrage eine Sonderfrage aufgenommen.

Wie gewohnt können Sie an der Umfrage anonym über Survey-Monkey unter folgendem Link teilnehmen:

<https://www.surveymonkey.de/r/K9T6DX9>

Geöffnet ist die Umfrage bis Dienstag, 13. Juli. Trotz der Urlaubszeit freuen wir uns selbstverständlich wieder über eine möglichst rege Teilnahme und stellen Ihnen die Ergebnisse kurzfristig zur Verfügung. (AI.)

Unterstützung bei Masterarbeit zum Thema "Nachhaltigkeitstransformation"

Frau Anna Wolter studiert derzeit im Masterstudiengang "Entrepreneurship und Innovation" an der Bergischen Universität Wuppertal und arbeitet neben dem Studium im Familienbetrieb der Bergchemie J.C. Bröcking + Co. GmbH. Für die im nächsten Semester am Lehrstuhl für Unternehmenskunde und Wirtschaftsentwicklung anstehende Masterarbeit zum Thema "Nachhaltigkeitstransformation in der Chemiebranche", bittet Frau Wolter zunächst in Hinblick auf die Themenfestlegung, aber auch spätere Ausarbeitung, die Mitgliedsunternehmen des VCH um Unterstützung. Nähere Einzelheiten sowie die Kontaktdaten können dem Anschreiben von Frau Wolter entnommen werden.

Die Bitte von Frau Wolter geben wir auf diesem Wege gerne weiter!

BGA Konjunkturbarometer Großhandel – Juni 2021

Einmal im Monat berichtet der BGA in seinem "Konjunkturbarometer" über aktuelle Entwicklungen und Perspektiven im Großhandel. Das Konjunkturbarometer bietet umfangreiches Zahlenmaterial, anschauliche Grafiken und wichtige Daten insbesondere zu Umsätzen, Auftragslage, Preisen und Beschäftigung.

Aktuell liegt die Juni-Ausgabe 2021 vor, welche wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

"Die **Großhandelsumsätze** zogen zum Ende des ersten Quartals 2021 wieder kräftig an. Nach teilweise heftig rückläufigen Umsätzen zu Beginn des Jahres stiegen die Umsätze im Großhandel im März 2021 nominal um 9,8 Prozent und real um 6,1 Prozent. Die Entwicklung der Umsätze weist auf eine wirtschaftliche Erholung hin. Der BGA geht von einer weiter aufwärtsgerichteten Tendenz im Jahresverlauf aus. Allerdings ist die Corona-Krise noch nicht überwunden. Auch wenn in einzelnen Zweigen des Großhandels die Nachfrage deutlich anzieht, sehen sich einige Branchen immer noch mit den Folgen der Krise und den damit verbundenen Schließungsmaßnahmen konfrontiert.

Im **Produktionsverbundhandel** spiegelt sich diese Entwicklung. Zum Jahresauftakt waren erhebliche Umsatzeinbußen zu verzeichnen. Im März 2021 zogen die Umsätze jedoch wieder stark an. Dabei lagen die Umsatzzuwächse nominal bei 8,9 Prozent und real bei 3,1 Prozent. Besonders positiv war die Entwicklung im Handel mit Ausrüstungen und Maschinen. Im März

stiegen dort die Umsätze um nominal 12,9 Prozent und real um 11,3 Prozent. Auch der **Konsumgütergroßhandel** entwickelt sich im März wieder aussichtsreicher. Dieser Wirtschaftszweig verzeichnete Zuwächse nominal von 10,8 Prozent und real von 9,6 Prozent. Hervorzuheben ist dabei die kräftige Entwicklung der Umsätze mit Ge- und Verbrauchsgütern. Im März 2021 zogen diese nominal um 15,7 Prozent und real um 14,0 Prozent an." (Quelle BGA Juni 2021) (MP)

Termine

Veranstaltungen Juli bis Oktober

07.09.2021 AK "Life Science"

09.09.2021 AK "REACH" (Online)

10.09.2021 AK "Gefahrstoffe" (Online)

15.09.2021 AK "Ost"

16.09.2021 Pfandgeldgemeinschaft - Anpassung der Anlage P (Online)

17.09.2021 VCH/VCI-Workshop "Intelligente Logistiklösungen in Lieferketten" (Online)

27.09.2021 Vorabendtreffen im Rahmen der VCH-Jahrestagung, Köln

28.09.2021 VCH-Jahrestagung, Köln

05.10.2021 AK "Transport gefährlicher Güter" (Onlinemeeting)

07.10.2021 AK "Biozide"

26.10.2021 AK "Nord", Hude

26.10.-30.10.2021 Fachseminar "Grundlagen der Chemie und Warenkunde für Chemiehandelskaufleute" - Teil 1 - ausgebucht

28.10.2021 AK "Süd", Stuttgart

Corona

Arbeitsschutz – Corona-ArbSchV: Entwurf der Neufassung

Das BMAS hat einen Entwurf zur Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung vorgelegt. Die neue Verordnung soll zum 1. Juli 2021 in Kraft treten und bis zum 30. September 2021 gelten.

Die Vorschriften zu den betrieblichen Hygienekonzepten und zum Mund-Nase-Schutz bzw. Atemschutz werden in § 2 zusammengefasst. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung wird in dem neuen § 2 Abs. 2 die bisherige strenge Maskenpflicht eingeschränkt.

Im Hinblick auf die Kontaktreduktion im Betrieb (§ 3) hat der Arbeitgeber dem Entwurf zufolge alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.

Grundsätzlich bestehen bleibt die Angebotspflicht von zwei Tests pro Woche (§ 4). Zeitlich verlängert bis zum 30.9.2021 wird die Nachweispflicht über die Beschaffung von Tests und Vereinbarung mit Dritten über die Testung.

Eine wesentliche Lockerung betrifft die zurzeit noch geltende Angebotspflicht zur mobilen Arbeit bzw. zum Homeoffice. Diese war bisher in § 28 b Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes verankert, der zum 30.6.2021 ausläuft. Der jetzt vorgelegte Entwurf der Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung enthält keine Angebotspflicht zur mobilen Arbeit bzw. zum Homeoffice, so dass diese dann zum 1.7.2021 entfällt.

Die Arbeitsschutzverordnung soll am 23. Juni im Kabinett beraten werden. Sie wird dann im Bundesanzeiger veröffentlicht. (Al.)

Arbeitsschutz - Corona-ArbSchV: Neufassung gültig ab 01.07.2021

Über den Entwurf zur Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung ist mit Nachricht vom 17.06.2021 berichtet worden.

Zwar ist die Neufassung, die ab dem 1. Juli 2021 in Kraft tritt, nach wie vor nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht, jedoch hat das BMAS auf seiner Homepage bereits die endgültige Fassung nebst Begründung eingestellt. Mit dieser gelten die grundlegenden Arbeitsschutzregeln für die Dauer der epidemischen Lage nationaler Tragweite bis einschließlich 10. September 2021 fort.

Inhaltlich kann im Wesentlichen auf die kurzen Erläuterungen in der eingangs genannter Nachricht Bezug genommen werden. Besonders hingewiesen werden soll jedoch auf zwei Punkte:

Die noch geltende Angebotspflicht zur mobilen Arbeit bzw. zum Home-Office ist im § 28 b Abs. 7 Infektionsschutzgesetz verankert. Dieser läuft zum 30.06.2021 aus. Da die Neufassung der Corona-ArbSchV auch in deren § 3 "Kontaktreduktion im Betrieb" keine Regelungen zu einer solchen Angebotspflicht trifft, entfällt diese ab dem 01.07.2021.

§ 4 Abs. 2 der Neufassung regelt die Ausnahmen von Testangeboten. Hier enthält die Begründung (s. S. 12) den Hinweis, dass die Testangebotspflicht aufgrund des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung beispielsweise bei Beschäftigten entfallen kann, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung vorliegt oder über eine vorangegangene Infektion mit dem Coronavirus, die mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt. Hiermit nicht verbunden, so der ausdrückliche Hinweis weiter, ist ein arbeitsschutzrechtliches Auskunftsrecht des Arbeitgebers über den Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten. (Al.)

Arbeitsschutz - Corona-ArbSchV veröffentlicht

Mit Nachricht vom 25.06.2021 ist über die am 1. Juli 2021 in Kraft tretende überarbeitete SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung berichtet worden.

Nun ist die

SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021

auch endlich im Bundesanzeiger AT vom 28.06.2021 veröffentlicht worden. (AI.)

Corona - EinreiseV - Änderungen bei der Einstufung von Risikogebieten

Letztmalig mit den Nachrichten vom 11.06.2021 und 22.06.2021 ist über die Aktualisierung der Corona-EinreiseV berichtet worden.

Mit Wirkung vom Dienstag, 29.06.2021, 0:00 Uhr, werden Portugal und Russland zu Virusvarianten-Gebieten erklärt.

Darüber hinaus sind mit Wirkung von Sonntag, 27.06.2021, 0:00 Uhr, folgende Änderungen in der Einstufung von Risikogebieten in Bezug auf die Corona-Einreiseverordnung in Kraft getreten:

Folgende Staaten und Regionen werden zum "einfachen Risikogebiet" erklärt:

1. in Kroatien: die Gespanschaft Zadar
2. Ruanda
3. Fidschi

Die nachfolgenden Staaten und Regionen werden nicht mehr als Risikogebiet eingestuft:

1. Dänemark
2. in Kroatien: - die Gespanschaft Varazdin
3. Lettland
4. Luxemburg
5. Niederlande mit Ausnahme der überseeischen Gebiete Aruba und Sint Maarten
6. Schweden mit Ausnahme der Provinzen Kronoberg, Norrbotten, Värmland
7. Slowenien

Straßengüterverkehrsrechtliche Ausnahmeregelungen aufgrund von Covid-19

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat seine Übersicht zu den aktuellen straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmen aufgrund von Covid-19 erneut aktualisiert. Die jeweils aktualisierte Übersicht kann [hier abgerufen](#) werden. (BGA-Bericht)

Verkehr - Aktuelle Ausnahmeregelungen von Sonn- und Feiertagsfahrverboten

Zum 30.06.2021 läuft die Aussetzung des Sonntags- und Feiertagsfahrverbots für Lkw aus. Zusätzlich zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot gelten an allen Samstagen vom 1. Juli bis 31. August zudem die für die Ferienzeit üblichen Beschränkungen des Lkw-Verkehrs. ([Mehrsprachige Information \(D/F/E\)/mehrsprachige Information \(D/R/PL/T\)](#)).

Pandemiebedingte Ausnahmen sind von den Bundesländern derzeit nicht vorgesehen. Um bundesweit eine durchgehende Belieferung der Impfbereitschaften und anderer Stellen zu gewährleisten, hat das BMVI die Länder gebeten, allgemeine Ausnahmen für den Transport von Corona-Impfstoffen und den damit unmittelbar in Verbindung stehenden Materialien sowohl in Bezug auf das Sonn- und Feiertagsfahrverbot als auch das Samstagsfahrverbot nach der Ferienreiseverordnung zu erlassen. (BGA-Bericht)

Erneute Verlängerung der Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 17. Juni 2021 die Sonderregelung zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit aufgrund von leichten Atemwegserkrankungen während der Pandemie bis zum 30. September 2021 verlängert. Der Beschluss tritt nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger mit Wirkung vom 1. Juli in Kraft.

Danach können Patienten mit leichten Atemwegserkrankungen weiterhin telefonisch bis zu sieben Kalendertage arbeitsunfähig geschrieben werden. Niedergelassene Ärzte müssen sich dabei persönlich vom Zustand der Patienten durch eine eingehende telefonische Befragung überzeugen. Eine einmalige Verlängerung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden. Der Beschluss des G-BA wird in Kürze auf der Internetseite des Ausschusses veröffentlicht (<https://www.g-ba.de/>). Die Pressemitteilung zum Beschluss ist unter folgendem Link erreichbar: [Pressemitteilung G-BA](#).

Unabhängig von dieser Sonderregelung aufgrund der Pandemie besteht seit Juli 2020 durch eine dauerhafte Änderung der Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie die Möglichkeit, die Arbeitsunfähigkeit von

Versicherten unter bestimmten Voraussetzungen auch per Videosprechstunde feststellen zu können.

Ausschließlich über einen Online-Fragebogen ohne unmittelbaren Patientenkontakt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kommt hingegen kein Beweiswert zu. Vor Ausstellung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss ein Kontakt zwischen Arzt und Versicherten mindestens in Form eines Telefonats (nach der Pandemie-Sonderregelung) oder einer Videosprechstunde stattfinden. (BGA-Bericht)

Außenwirtschaft/Zoll

Aktualisierung der Zollaussetzungen und Zollkontingente zum 1. Juli 2021

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 werden die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren ausgesetzt, die in der Europäischen Union nicht oder nur in einem unzureichenden Maße verfügbar sind. So soll eine ausreichende und kontinuierliche Versorgung sichergestellt werden.

Im Amtsblatt der EU vom 28.06.2021 Nummer L 227 wurde die

VERORDNUNG (EU) 2021/1052 DES RATES vom 18. Juni 2021
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des
Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren

veröffentlicht. Die Zollaussetzungen werden regelmäßig überprüft und angepasst. Der aktuelle Anhang enthält unter anderem auch Tarifnummern der Kapital ex 1515, 2905, 2915, 2916, 2920, 2930, 2933, 2934, 3801, 3919 und 3920. Die Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

Ebenfalls veröffentlicht wurde die

VERORDNUNG (EU) 2021/1051 DES RATES vom 18. Juni 2021
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer
Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

im Amtsblatt der EU Nummer L 227 vom 28.06.2021. Die aktuellen Zollkontingente finden Sie im [Anhang der Verordnung](#). Da Kontingente schnell erschöpft sein können, sollten Unternehmen den aktuellen Stand rechtzeitig prüfen. Dies kann über die [Webseite der Kommission](#) und im speziellen, der [QUOTA-Datenbank](#) erfolgen.

Beide Verordnungen sind seit dem 1. Juli 2021 in Kraft. (MP)

Antidumping – Monoethylenglykol mit Ursprung USA/Saudi-Arabien – Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls

Die EU-Kommission führt mit der

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/939 DER KOMMISSION vom 10. Juni 2021 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Monoethylenglykol mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Königreich Saudi-Arabien

mit Wirkung vom 12. Juni 2021 einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Monoethylenglykol (derzeitige EG-Nummer 203-473-3) ein. Die Ware wird derzeit unter folgenden KN-Code eingereiht: ex 2905 31 00 (Taric-Code 2905 3100 10).

Die Maßnahmen gelten für sechs Monate. Die Verordnung kann [hier](#) eingesehen werden, vor allem wichtig in Bezug auf die betroffenen Herstellerunternehmen und den Antidumpingzollsatz der angesetzt wurde. (MP)

Antidumping – Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens – Natriumgluconat aus der VR China

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/94 wurden auf Einfuhren von Natriumgluconat Antidumpingmaßnahmen eingeführt. Diese Maßnahmen treten am 21. Januar 2022 außer Kraft, sofern nicht ein Verfahren zur Überprüfung eingeleitet wird. Dieses kann von Unionsherstellern schriftlich gestellt werden und ausreichend Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung im [Amtsblatt der EU Nr. C 170 vom 6.5.2021](#). (MP)

Außenhandelspolitik - Für robuste Lieferketten und gegen Protektionismus

Im aktuellen ifo Schnelldienst, 2021, 74, Nr. 07 wird das obige Thema durch Frau Prof. Dr. L. Flach in einem Aufsatz kritisch betrachtet. So heißt es in der Einführung:

"Die Rückverlagerung der Produktion nach Deutschland hätte enorme negative Folgen für die Wirtschaftskraft Deutschlands. Wirtschaftspolitisches Ziel sollte nicht die Feinjustierung von internationalen Wertschöpfungsverflechtungen sein, sondern die Schaffung von klaren und verlässlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen. Direkte staatliche Interventionen auf die Gestaltung von Lieferketten sollten grundsätzlich nur im Ausnahmefall stattfinden. Die internationale Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen bietet die Möglichkeit,

länderspezifische Risiken zu diversifizieren und Lieferketten robuster zu machen. Der Stärkung und weiteren Vertiefung des gemeinsamen Binnenmarkts sollten eine hohe politische Priorität eingeräumt werden."

Den gesamten Aufsatz können Sie als PDF-Datei [hier](#) herunterladen. (MP)

BREXIT – Änderungen im Handel mit Großbritannien

Seit Anfang des Jahres ist Großbritannien nicht länger Teil des europäischen Binnenmarktes. Das Ende des freien Verkehrs von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital hat tiefgreifende Auswirkungen auf den Handel mit Großbritannien und führt zu einer Vielzahl von Veränderungen. In vielen Bereichen hat Großbritannien lange Übergangsfristen erlassen, um den Unternehmen eine möglichst problemlose Umstellung auf die neuen Regelungen zu ermöglichen.

Frau Mack von unserem Dachverband BGA hat eine Übersicht der aktuellen sowie anstehenden Veränderungen zusammengestellt, um Sie bei Ihrer Arbeit im Handel mit Großbritannien bestmöglich zu unterstützen.

Das [Informationspapier](#) bietet Ihnen einen Überblick über folgende Themenbereiche:

- Warenverkehr EU-GB
- Entsendung von Arbeitskräften nach GB
- Übermittlung personenbezogener Daten (DSGVO)
- Einreisedokumentation
- Warenkennzeichnung UKCA

(Quelle BGA) (MP)

Transatlantische Initiative der deutschen Wirtschaft (TBI) - Einladung zur Mitwirkung

Mit der Gründung der "Transatlantic Business Initiative" (TBI) am 16. Juni 2021 im Rahmen einer virtuellen "Kick-Off"-Veranstaltung wurde eine neue Regionalinitiative der deutschen Wirtschaft aus der Taufe gehoben. Die TBI (<https://bdi.eu/tbi/>) soll neuen Schwung in die transatlantischen Beziehungen bringen und wird von dem BGA und drei weiteren Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft, dem Bundesverband deutscher Banken, dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) sowie dem Deutsche Industrie und Handelskammertag (DIHK), getragen. Die neue Initiative setzt sich für eine Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der EU sowie den USA und Kanada ein. Ziel ist, offen über Differenzen zu sprechen und konstruktive Lösungen zu finden. Die Förderung der transatlantischen Beziehungen soll wieder

einen höheren, und damit ihm gebührenden Stellenwert in Berlin und Brüssel bekommen. Die TBI soll der Ansprechpartner für wirtschaftspolitische Fragestellungen insbesondere für die Bundesregierung und die Regierungen der USA, Kanadas sowie die EU-Institutionen werden.

Die Themen der TBI sind vielfältig. Geplant sind vier **Lenkungskreise zu den Themen Handels- und Investitionspolitik, Energie- und Klimapolitik, Daten und Digitalwirtschaft sowie Unternehmen und Finanzen**. Mit Till Blässinger, Geschäftsführer der Josef Blässinger GmbH & Co. KG (LK Handels- und Investitionspolitik), und Martin Jauss, Geschäftsführer der Würth Industrie Service GmbH & Co. KG, (LK Daten- und Digitalwirtschaft) stellt der BGA die Co-Vorsitzenden von zwei der vier Lenkungskreise.

Die Mitarbeit von Unternehmensvertretern aus der BGA-Verbandsfamilie (Geschäftsführer/ Mitarbeiter aus Fachabteilungen) in einem der vier Lenkungskreise ist ausdrücklich erwünscht. Unternehmen haben dort die Möglichkeit, sich am Ausbau der transatlantischen Beziehungen aktiv zu beteiligen und diese mit zu gestalten. Gerne möchten wir Sie und Ihre Mitglieder einladen, an den Lenkungskreisen mitzuwirken. Sollten Sie Interesse haben, freuen wir uns auf einen entsprechenden Hinweis an Herrn Marcus Schwenke, Tel.: 30 59 00 99 594, marcus.schwenke@bga.de. Herr Schwenke steht gerne auch für Fragen zur Verfügung. (BGA-Bericht)

Beobachtungen auf dem Chemiemarkt

VCH/VCI-Workshop "Intelligente Logistiklösungen in Lieferketten"

Gemeinsam laden VCH und VCI zu einem weiteren Online-Workshop mit Fokus Digitalisierung in der Chemieindustrie ein.

VCH/VCI-Workshop "Intelligente Logistiklösungen in Lieferketten"

Freitag, 17.09.2021, 10:00 bis ca. 12:00 Uhr

Vorgestellt und zusammen mit den Teilnehmern diskutiert werden sollen Ansätze zur Optimierung der Lieferkette. Hierbei bieten "vitreo" und "packwise" vor allem in Hinblick auf die IBC-Flotte IoT-Sensoren, die Echtzeitinformationen z.B. zu Füllstand, Standort, Temperatur sowie Bewegung der Gebinde liefern und so Unterstützung - auch mittels Machine Learning - bei sicheren und nachhaltigen Lösungen von der Produktion über den Vertrieb, die Lagerhaltung und Logistik bis zum Einkauf bieten. Mit Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologie macht "Evonik Digital" komplexe Abläufe zwischen Produzent, Händler, Spediteur und Kunde effizienter, indem es den Beteiligten erlaubt, sämtliche Transaktionen in Echtzeit zu überblicken. Das Teilen von Informationen ermöglicht nicht nur bessere Abstimmung, auch die Abrechnung wird effizienter.

Referenten:

- Felix Weger, Product Manager, Packwise GmbH
- Max Drechsler, CEO & Gründer vitreo
- Heinz-Günter Lux, Digital Strategist, Evonik Digital GmbH

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Sie können diese Einladung gerne an interessierte Kolleginnen und Kollegen weiterleiten. Anmeldungen erfolgen unter:

<https://veranstaltung.vci.de/#/events/82d2841b-e642-4aaf-be97-e86f1b6401ca>

Sie erhalten eine Anmeldebestätigung per E-Mail.

Das Webseminar findet über MS Teams statt. Den Link zur Veranstaltung erhalten Sie ca. 2 Tage vor der Veranstaltung. Es gelten die Datenschutzhinweise des VCI. (AI)

Chemikalienrecht und Arbeitsschutz

Sachkunde gemäß § 11 Abs. 2 ChemVerbotsV – Vorbereitungskurs des Verbandes vom 7. - 10. Dezember 2021

Alljährlich führt der Verband in den ersten Januarwochen des neuen Jahres einen Vorbereitungskurs zum Erwerb der Sachkunde für das Inverkehrbringen sehr giftiger und giftiger Stoffe und Zubereitungen mit abschließender amtlicher Sachkundeprüfung durch. Aufgrund der Corona-Pandemie konnte dieser im Januar dieses Jahres nicht stattfinden, sodass wir einen neuen Termin für Dezember 2021 angesetzt haben. Der Kurs findet statt von **Dienstag, dem 7. Dezember bis Freitag, dem 10. Dezember 2021** und zwar im Hotel Mondial am Dom, Kurt-Hackenberg-Platz 1 in 50667 Köln, Telefon: +49/221/2063-0.

Der Lehrgangsplan, ein Anmeldeformular sowie eine Information zu den Teilnahmebedingungen können heruntergeladen bzw. in der VCH-Geschäftsstelle angefordert werden. Zur besseren Planung und aufgrund der Stornofristen im Hotel bitten wir um frühzeitige Anmeldung, **spätestens jedoch bis zum 6.10.2021**. Es wird aber darauf hingewiesen, dass durch frühzeitige Anmeldungen der Kurs, der aufgrund der Corona-Pandemie derzeit auf 15 Teilnehmer begrenzt ist, schnell voll besetzt sein kann. Dann wird ein zweiter Kurs grundsätzlich nicht angeboten. Eine frühzeitige Anmeldung ist aus diesem Grunde empfehlenswert. Die Anmeldungen werden im Übrigen Anfang Oktober 2021 bestätigt werden.

Die Sachkundeprüfung basiert auf der am 27. Januar 2017 in Kraft getretenen Chemikalien-Verbotsverordnung und sie erfolgt auf Basis der am 17. Mai 2018 vom Bundesumweltministerium bekanntgemachten **Hinweise und Empfehlungen zum Sachkundenachweis nach § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung.**

Der Kurs dient der Vorbereitung der Teilnehmer auf die Sachkundeprüfung durch Vermitteln der Grundlagenkenntnisse, gemäß Anhang I der Bekanntmachung vom 17. Mai, sowie der erweiterten Kenntnisse des Anhang II, sowie begrenzt zusätzlich Teile aus dem Anhang III zu Bioziden.

Insgesamt haben die Lehrgangsteilnehmer in Hinblick auf das Ablegen der Sachkundeprüfung drei Optionen:

Option 1:

Eingeschränkte Sachkundeprüfung für die Abgabe und Bereitstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen nach Anlage 2 der ChemVerbotsV mit Ausnahme von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln;

Option 2:

Eingeschränkte Sachkundeprüfung für die Abgabe und Bereitstellung von gefährlichen Stoffen und Gemischen nach Anlage 2 der ChemVerbotsV mit Ausnahme von Pflanzenschutzmitteln;

Option 3:

Umfassende Sachkundeprüfung (**Hinweis:** die Prüfungsinhalte bezüglich Pflanzenschutzmitteln werden im Vorbereitungskurz nicht behandelt und müssen sich also autodidaktisch erarbeitet werden. Wer diese Option wählen will, wird um individuelle Rücksprache mit dem Unterzeichner dieser Notiz gebeten).

Wir möchten darauf hinweisen, es handelt sich **nicht** um eine anerkannte Fortbildungsveranstaltung zur Aufrechterhaltung der Sachkunde. Diese Termine werden vom VCH separat angeboten!

Für jedwede Rückfragen steht der Unterzeichner dieser Notiz gerne zur Verfügung. (MP)

Biozide - Aktuelle Entscheidungen des „Biocidal Products Committee (BPC)“ aus der Juni-Sitzung

Der Ausschuss für Biozidprodukte verabschiedete in seiner Juni-Sitzung sechs Stellungnahmen: Eine Wirkstoffgenehmigung, drei zur Unionszulassung und zwei zu Ersuchen der Europäischen Kommission.

Der Ausschuss verabschiedete die folgenden positiven Stellungnahmen für:

Genehmigung des Wirkstoffs:

- L(+)-Milchsäure für die Produktart 6 (Schutzmittel für Produkte während der Lagerung)

Unionszulassungen:

- Aus Chlor freigesetztes aktives Chlor für die Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algizide, die nicht zur direkten Anwendung bei Menschen oder Tieren bestimmt sind) und für die Produktart 5 (Desinfektionsmittel für Trinkwasser);
- aktives Chlor, das aus Natriumhypochlorit freigesetzt wird, für die Produktart 2; und
- Permethrin für die Produktart 18 (Produkte zur Bekämpfung von Anthropoden).

Der Ausschuss nahm zudem zwei Stellungnahmen an, die sich mit Ersuchen der Europäischen Kommission befassen:

- Bewertung der Dioxinemissionen bei der Verwendung von CMIT/MIT-haltigen Biozidprodukten, die zur Konservierung von Kraftstoffen im Straßen- und Schiffsverkehr verwendet werden; und
- Fragen zu Unstimmigkeiten zwischen nationalen Behörden, bei der gegenseitigen Anerkennung eines Permethrin-haltigen Biozid-Produkts im Zusammenhang mit der dermalen Absorption und Migration des Stoffes aus behandelten Erzeugnissen. Die Europäische Kommission trifft die endgültige Entscheidung über die Zulassung des Produkts auf der Grundlage der technischen und wissenschaftlichen Beratung durch BPC.

Die Europäische Kommission trifft gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten die endgültige Entscheidung über die Zulassung von Wirkstoffen und über die Unionszulassung von Biozid-Produktfamilien. Der Ausschuss tagte am 15. und 18. Juni 2021. Die Stellungnahmen werden in Kürze auf der Webseite des Biozidprodukte-Ausschusses verfügbar sein. Die nächste Sitzung ist für den Oktober 2021 terminiert. Weitere Information zu den Entscheidungen finden Sie im [Anhang](#) zu den ECHA News. (MP)

Biozide - Europäische Kommission legt ersten Bericht über die Umsetzung der BPR vor

Die BPR Verordnung (EU) Nr. 528/2012 trat am 1. September 2013 in Kraft und legt die Regeln für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten fest.

Gemäß Artikel 65 der Verordnung legt die Kommission auf Grundlage der Berichte aus den Mitgliedsstaaten einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung dem Europäischen

Parlament und dem Rat vor. Dieser Vorgabe ist sie nun nachgekommen und hat mit Datum von 7. Juni 2021 einen 12-seitigen Bericht verfasst.

In Ihrer Zusammenfassung am Ende des Berichts benennt die Kommission die folgenden Hauptprobleme:

- Langsamere Fortschritte bei der Bewertung von Wirkstoffen, die in das Prüfprogramm aufgenommen wurden und die ständigen erheblichen Verzögerungen beim Wirkstoff- und Produktzulassungsverfahren. Der langsame Fortschritt bei der Bewertung der Wirkstoffe im Prüfprogramm, die bereits unter der BPD identifiziert wurden, setzten sich nach Inkrafttreten der BPR fort. So wurden 5 Jahre vor der zweimal verlängerten Frist bis zum 31. Dezember 2024 nur 35 % des Arbeitsprogramms abgeschlossen.
- Im Rahmen der BPR gab es nur sehr wenige Innovationen zu neuen Wirkstoffen. Nach Ansicht der Stakeholder wird die Innovation durch hohe regulatorische Kosten und sehr lange Verfahren behindert.
- Der langsame Fortschritt beim Überprüfungsprogramm ist ein weiterer Hemmschuh für die Entwicklung neuer Wirkstoffe, da Produkte, die Wirkstoffe aus dem Überprüfungsprogramm enthalten und noch bewertet wurden, nach nationalen Vorschriften auf dem Markt bereitgestellt werden können, ohne dass die Beschränkungen der BPR zum Schutz von Gesundheit und Umwelt beachtet werden müssen. Öffentliche Investitionen in die Forschung könnten dazu beitragen, die Innovation in diesem Bereich zu erhöhen.
- Der Abschluss des Überprüfungsprogramms ist daher entscheidend für die Erreichung der Ziele der BPR. Je länger sich die Fertigstellung des Arbeitsprogramms verzögert, desto länger können Biozidprodukte, die noch nicht auf Sicherheit und Wirksamkeit bewertete Wirkstoffe enthalten, auf dem Markt verfügbar gemacht werden. Es ist daher zwingend erforderlich, die Überprüfung der Wirkstoffe zu beschleunigen und das Prüfprogramm so schnell wie möglich abzuschließen.
- Darüber hinaus erhält die Kommission eine zunehmende Anzahl von Schreiben aus Unternehmen, die keinen Mitgliedstaat für die Zulassung oder Erneuerung der Zulassung von Wirkstoffen oder für die Zulassung von Biozidprodukten (entweder als Referenz Mitgliedstaat für die gegenseitige Anerkennung oder als bewertender Mitgliedstaat für die Unionszulassung) finden, da alle angesprochenen Mitgliedsstaaten dies ablehnen.
- Der Hauptgrund für alle beobachteten Verzögerungen - und die Schwierigkeiten für Unternehmen, bewertende Mitgliedstaaten zu finden, die Anträge annehmen - ist ein

systematischer Mangel an Ressourcen in den Mitgliedsstaaten. Die Kommission fordert daher die Mitgliedsstaaten auf, sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden über die entsprechenden Ressourcen verfügen, um allen ihren Verpflichtungen im Rahmen der BPR innerhalb der geltenden Fristen zu erfüllen.

- Die Kommission fordert die Mitgliedsstaaten auf, die Gebühren für das BPR-Verfahren zu überprüfen und zwar im Hinblick auf die Angemessenheit ihrer Höhe und die potenzielle Notwendigkeit, die daraus erzielten Einnahmen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der BPR zweckzubinden.

Eine Evaluierung der BPR, die für das Jahr 2025 geplant ist, wird die "Fitness" des derzeitigen Regulierungsrahmens als Grundlage für die Entscheidung über den Bedarf an weiteren Maßnahmen bilden.

Den Bericht in englischer Sprache können Sie [hier](#) abrufen. Die Berichte der einzelnen Mitgliedsstaaten, welche letztendlich zu dem Bericht geführt haben, können Sie [hier](#) finden. (MP)

Biozide - Durchführungsverordnung zur Wirkstoffgenehmigung im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Hinweisen möchten wir Sie darauf, dass im Amtsblatt der EU Nummer L 229 vom 29.06.2021 die

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1063 DER KOMMISSION vom 28. Juni 2021 zur Genehmigung von Alkyl(C12-16)dimethylbenzylammoniumchlorid als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 3 und 4

veröffentlicht worden ist. Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Verordnung kann [hier](#) eingesehen werden. (MP)

Biozide - ECHA veröffentlicht überarbeitete Vorlagen (Templates)

In ihrem aktuellen Newsletter informiert die ECHA u.a. über die Veröffentlichung überarbeiteter Vorlagen im Bereich der Biozide.

Die überarbeitete Vorlage zum Produktbewertungsbericht (PAR) ist zu verwenden für die Einreichung neuer Anträge einzelner Biozidprodukte oder einer Biozidproduktfamilie ab dem 4. Dezember 2021. Dies gilt für nationale, vereinfachte und EU-Zulassungen. Die Vorlagen für den Produktbewertungsbericht (PAR) für Firmen können Sie [hier](#) abrufen.

Die weitere überarbeitete Vorlage ist die kombinierte Vorlage für Bewertungsberichte der zuständigen Behörde (CAR) und für die Einreichung von Vorschlägen zur harmonisierten Einstufung (CLH) für biozide Wirkstoffe. Unternehmen sollten diese Vorlage verwenden, wenn sie die Erstzulassung eines Wirkstoffs und die Erneuerung der Zulassung beantragen. Behörden sollten sie für ihre Bewertungsberichte verwenden. Die Überarbeitung umfasst redaktionelle Änderungen, verbessertes Layout und kleinere inhaltliche Änderungen. Die entsprechende Vorlage können Sie [hier](#) abrufen. (MP)

REACH - ECHA legt Bericht zu REACH und CLP vor

Bereits zum dritten Mal legt die ECHA im Juni 2021 ihren Bericht über das Funktionieren der zwei wichtigsten Instrumente in der EU - REACH und CLP-Verordnung - in Bezug auf die Chemikaliensicherheit vor. Alle 5 Jahre präsentiert die ECHA ein detailliertes Bild wie die beiden Verordnungen in den letzten Jahren funktioniert haben, aber auch wo Verbesserungsbedarf besteht bzw. wo die weiteren Herausforderungen liegen. Der 76 seitige Bericht liegt in englischer Sprache vor und kann [hier](#) heruntergeladen werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Botschaften zusammenfassen:

- Mit der Beendigung der Registrierungsphase 2018, liegen zu rund 23.000 Chemikalien in der EU Daten vor. Dies wird als Meilenstein bezeichnet.
- Es bedarf weiterer Verbesserung der Datenlage zur besseren Kommunikation der Risiken der Stoffe. Synergien zwischen REACH, CLP und anderen Regularien müssen besser genutzt werden.
- Die Umsetzung eines gemeinsamen Ansatzes zwischen ECHA, Mitgliedsstaaten und der Kommission (Integrierte Regulierungsstrategie) hat zur Verbesserung der Stoffbewertung geführt. Der Ansatz zur Bewertung ganzer Stoffgruppen wird als positiver Ansatz gewertet, um sich schneller ein Bild des "Chemie-Universums" zu machen.
- Verbesserung der Vollständigkeitsprüfungen bei den Registrierungen führt zu einer besseren Datenlage. 22,5% der Dossiers bei registrierten Stoffen über 100 Tonnen wurden auf Konformität überprüft. Jedoch ist die Stoffbewertung nicht effizient genug um die Bedenken der Behörden in Bezug auf Prioritätsstoffe Genüge zu tun.
- Zulassungen und Beschränkungen unter REACH werden als positiv bewertet, haben Zulassungen doch erfolgreich dazu beigetragen, die Risiken für Arbeitnehmer, Verbraucher und die Umwelt zu reduzieren, und es gibt klare Hinweise darauf, dass eine Substitution erreicht wurde. Sie ist jedoch nicht effizient, und im Allgemeinen fehlt es an Informationen über verfügbare Alternativen

- Die Beschränkungen funktionieren sehr gut, führten sie doch zu mehr Schutz bei Arbeitern, Konsumenten und der Umwelt. Durch neue Gruppenansätze konnten mehr Verwendungsbeschränkungen als in den Jahren davor eingeführt werden.
- Die CLP-Verordnung hat ihren Nutzen als Grundlage für Gefahrenanalysen demonstriert. Durch die Kennzeichnung wird das Risikomanagement gut gesteuert. Ein weiterer Schlüssel ist die stetige Arbeit an der harmonisierten Kennzeichnung.
- Das C&L Inventar mit rund 180.000 Selbsteinstufungen ist nach wie vor geprägt von abweichenden Informationen in Bezug auf Einstufung und Kennzeichnung und wird von der Industrie nur sehr unzureichend gepflegt. Außerdem wurden bei Überprüfungen von Gemisch-Kennzeichnungen unterschiedliche Angaben zu den gleichen Stoffen auf dem Etikett gefunden.
- Ungeachtet der Tatsache, dass viele Fortschritte gemacht wurden, so muss auch klar herausgestellt werden, dass weiterhin Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Arbeiten der ECHA nachhaltig zu finanzieren. Auch müssen die Mitgliedsstaaten ihr Engagement erhöhen und mehr Kapazitäten bereitstellen, um die ihnen zugeteilten Aufgaben zu erfüllen. Auch was die Überwachung angeht. (MP)

REACH - Initiative der EU-Kommission zu Änderungen der Anhänge VI bis X der REACH-VO gestartet

Die Kommission hat geplante Änderungen der Anhänge VI bis X der REACH-Verordnung zur Kommentierung auf Ihrer "Have your say" Webseite veröffentlicht. Es handelt sich um geplante Änderungen bei unklaren oder uneinheitlichen Formulierungen in oben genannten Anhängen. Rückmeldung kann noch bis zum 19. Juli 2021 gegeben werden. Geplante Veröffentlichung ist für das zweite Quartal 2021 vorgesehen. Zur Initiative gelangen Sie über diesen [Link](#). Dort können auch die entsprechenden Vorschläge abgerufen werden.

Beispielhaft sei hier genannt, für Anhang VI wird in 1.1.1. bei den Angaben des Registrierungspflichtigen die Angabe der "Faxnummer" gestrichen. Neu eingeführt wird die Verpflichtung mit 1.1.4., dass die Kontaktdaten des nicht EU-Unternehmens anzugeben sind, sofern sich dieser eines OR bedient. Weitere Änderungen betreffen Angaben unter Kapitel 2, bei der Identifizierung des Stoffes. (MP)

REACH - Ankündigung des EU-weiten Überwachungsvorhabens (REF-11) – Sicherheitsdatenblätter

Auf der 38. Sitzung des Enforcement-Forum hat man sich darauf geeinigt, in 2023 im Rahmen des EU-weiten Projekts (REF-11) die Qualität der Sicherheitsdatenblätter zu kontrollieren. So

heißt es bei der ECHA in der Begründung: "Sicherheitsdatenblätter sind die wichtigsten Mittel zur Übermittlung von Sicherheitsinformationen in der Lieferkette. Wenn sie mangelhaft sind, erhalten Arbeiter und Fachleute möglicherweise keine ausreichenden Informationen, um gefährliche Stoffe und Gemische sicher zu verwenden.

Die schlechte Qualität der Informationen in Sicherheitsdatenblättern ist ein langjähriges Problem, das auch in vielen früheren Durchsetzungsprojekten festgestellt wurde - im REF-2-Projekt des Forums im Jahr 2013 wurden bis zu 52 % mangelhafte Informationen festgestellt. Die Erfahrungen aus Durchsetzungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten bestätigen, dass das Problem weiterhin besteht.

Im Rahmen des Projekts wird die Einhaltung der überarbeiteten Anforderungen gemäß Anhang II der REACH-Verordnung überprüft, in dem der Inhalt und das Format für Sicherheitsdatenblätter festgelegt sind. Da die überarbeiteten Anforderungen im Jahr 2023 in Kraft treten, ist dies eine rechtzeitige Gelegenheit für ein harmonisiertes Projekt, um zu überprüfen, ob Unternehmen in der gesamten EU dieser Pflicht nachkommen.

Das Forum wird das Projekt im Jahr 2022 vorbereiten, im Jahr 2023 Inspektionen durchführen und im Jahr 2024 Bericht erstatten."

Außerdem verabschiedete das Forum ein überarbeitetes Kompendium von Analysemethoden zur Kontrolle der Einhaltung der REACH-Beschränkungen. Den kompletten Wortlaut in englischer Sprache können Sie [hier](#) abrufen. (MP)

TRGS - TRGS 900 geändert

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 39/40 vom 2. Juli 2021 ist die

Bekanntmachung des BMAS vom 11.6.2021 zur TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"

veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung enthält Änderungen und Ergänzungen der TRGS.

U.a. wird in Abschnitt 3 der Eintrag zu Bromethylen (Vinylbromid) gestrichen (Es wird hier ein Stoffeintrag in die TRGS 910 aufgenommen).

Weitere Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen folgende Einträge:

Stoffidentität	Arbeitsplatzgrenzwerte	Spitzen begr.	Änderung
----------------	------------------------	------------------	----------

Bezeichnung	EG-Nr.	CAS-Nr.	ml/m3(ppm)	mg/m3	Überschreitungsfaktor	Bemerkungen	Monat
Bis(2-methoxyethyl)-ether	203-924-4	111-96-6	1	5,56	8 (II)	DFG, H, Z	06/21
Cadmium und anorganische Cadmium Verbindungen	231-152-8	7440-43-9		0,002 (E)	8 (II)	AGS, X, 10,39	06/21
2-Methylpropan-2-thiol	200-890-2	75-66-1	1	3,7	2 (II)	DFG, H, Sh, Y	06/21
N-1-Naphthylanilin	201-983-0	90-30-2		2 E	2 (II)	DFG, Y, Sh	06/21
Toluol	203-625-9	108-88-3	50	190	2(II)	DFG, EU, H, Y	06/21
Triphenylphosphat	204-112-2	115-86-6		12,5 E	2 (II)	DFG, Y	06/21
O,O,O-Triphenylthiophosphat	209-909-9	597-82-0		20 E	2 (II)	DFG	06/21

In Abschnitt 4 Verzeichnis der CAS-Nummern

a) werden folgende Einträge ergänzt:

CAS-Nummer	Bezeichnung
75-66-1	2-Methylpropan-2-thiol
90-30-2	N-1-Naphthylanilin
115-86-6	Triphenylphosphat
597-82-0	O,O,O-Triphenylthiophosphat
7440-43-9	Cadmium
8042-47-5	Weißes Mineralöl (Erdöl)

b) wird folgender Eintrag gestrichen:

CAS-Nummer	Bezeichnung
593-60-2	Bromethylen (Vinylbromid)

Die TRGS 900 kann in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der [Website der BAuA](#) eingesehen werden. (Al.)

TRGS - TRGS 910 geändert

Im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 39/40 vom 2. Juli 2021 ist die

Bekanntmachung des BMAS vom 11.6.2021 zur Änderung der TRGS 910 "Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen"

veröffentlicht worden.

Die Änderungen beziehen sich insbesondere auf die Anlage 1 Tabelle 1 "Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen". Hier sind insbesondere die Stoffeinträge für Bromethylen bzw. Cadmium ergänzt bzw. geändert worden.

Die TRGS 910 in ihrer aktuellen Fassung kann auf der Website der BAuA eingesehen werden. (Al.)

WGK – Umweltbundesamt stuft weitere Stoffe / Stoffgruppen ein

Das UBA veröffentlicht weitere Einstufungen von Stoffen bzw. Stoffgruppen in Wassergefährdungsklassen. Die Einstufungsentscheidungen sind alle auch über die Suche auf der Rigoletto-Website recherchierbar.

Veröffentlichung im Bundesanzeiger zwischen dem 26. Mai und dem 9. Juni 2021

Einstufungsbezeichnung

Kennnummer	Einstufungsbezeichnung	Veröffentlichungsdatum	WGK
<u>9916</u>	Reaction products of alkenyl dihydrofuran-2,5-dione and polyisoalkenyl dihydro-2,5-furandione with alkylene glycol	01.06.2021	WGK 1
<u>9945</u>	Di-C ₈₋₁₀ -Fettsäureester mit 1,4:3,6-Dianhydro-D-glucitol	01.06.2021	WGK 1
<u>10013</u>	2-Methylbutylsalicylat	31.05.2021	WGK 2
<u>10022</u>	Vanilla fragrans, Extrakt	31.05.2021	WGK 2
<u>10032</u>	Thymian, Thymus zygis, Extrakt	01.06.2021	WGK 2
<u>10068</u>	3-sec-Butyl-2-methoxypyrazin	02.06.2021	WGK 3
<u>10070</u>	4-Allylanisol	02.06.2021	WGK 2
<u>10071</u>	1-Furfuryl-1H-pyrrol	04.06.2021	WGK 3
<u>10072</u>	Phenethylisothiocyanat	04.06.2021	WGK 3
<u>10075</u>	2,3,5-Trimethylpyrazin	08.06.2021	WGK 3
<u>10077</u>	Oct-1-en-3-ylacetat	08.06.2021	WGK 2
<u>10078</u>	Phenol, 2-ethoxy-4-methyl-	09.06.2021	WGK 2

<u>10079</u>	(E)-1-Methoxy-3,7-dimethylocta-2,6-dien	09.06.2021	WGK 3
<u>10197</u>	Nelke, Extrakt, acetyliert	09.06.2021	WGK 2

(MP)

Finanzen und Steuern

BGA Finanzen und Steuern – Aktuelles Rundschreiben

Vom BGA liegt uns das aktuelle Steuerrundschreiben 12/2021 vor. Es behandelt die nachfolgenden Themen:

1. Steuergesetze vom Bundestag beschlossen
 - 1.1 Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz
 - 1.2 ATAD - Umsetzungsgesetz
 - 1.3 Gesetz gegen Steueroasen
 - 1.4. Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz
 - 1.5 Tabaksteuermodernisierungsgesetz
2. EU-Mitteilung zur Unternehmensbesteuerung
3. Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuern
4. Besitzverhältnisse im verbrauchsteuerrechtlichen Steueraussetzungsverfahren
5. Änderung der Kassensicherungsverordnung
6. Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug
7. Haftung für Umsatzsteuer beim Warenhandel im Internet
8. Umsatzbesteuerung bei Börsen und anderen Handelsplattformen für Finanzprodukte

Anlagen übersendet die VCH-Geschäftsstelle gerne auf Anfrage. (MP)

Gefahrgut

Checklisten des VCI für den Transport leerer, ungereinigter Verpackungen nach UN 3509

Welche Vorschriften sind beim Versand von Altverpackungen zu beachten? Mit dieser Frage hat sich der Fachbereich Verpackung im VCI beschäftigt und diverse Checklisten erarbeitet.

In diesen Dokumenten finden Sie Hinweise, wie "Altverpackungen, leer, ungereinigt - Klasse 9 - UN 3509" gemäß den Gefahrgutvorschriften ADR/RID transportfertig verpackt werden können. Anhand der beispielhaften Checklisten können Sie Schritt für Schritt die gefahrgutrechtlichen Anforderungen für den Versand von "Altverpackungen leer, ungereinigt - UN 3509" prüfen und abarbeiten. Unter den Begriff "Altverpackungen, leer, ungereinigt" fallen auch Verpackungsteile mit Gefahrgutanhaftungen wie Verschlüsse, offene Behälter, oder geschredderte Verpackungsteile (siehe Sondervorschrift 663).

Bitte beachten Sie, dass es sich um Beispiele handelt und der VCI diese unverbindlichen Informationen ohne jede Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit zur Verfügung stellt. Die Checklisten/Dokumente sind auf der [Webseite des VCI](#) zum Download frei zugänglich. (Quelle VCI) (MP)

Multilaterale Vereinbarungen M335 und M336 durch Deutschland gegengezeichnet

Im Verkehrsblatt Heft 10 vom 31.Mai 2021 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Gegenzeichnung der multilateralen Vereinbarungen M335 und M336 bekannt gemacht.

M335 nach Abschnitt 1.5.1 ADR: Beförderung von zusammengesetzten Lithiumbatterien (UN 3090, 3091, 3480 und 3481) , die nicht mit einem Überladungsschutz ausgestattet sind. M336 nach Abschnitt 1.5.1 ADR: Wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2.

Der genauen Wortlaut, sowie eine Übersicht der Staaten, welche die multilateralen Vereinbarungen gezeichnet haben, können Sie [hier](#) abrufen. (MP)

9. Deutsche Gefahrgutsicherheitstage 15. und 16. September 2021 – Finales Programm

Mit Nachricht vom [31. Mai 2021](#) hatten wir Sie bereits über die obige Veranstaltung informiert. Nun liegt das [endgültige Programm](#) vor. Frühbucher bekommen bis zum 16. Juli einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr. Nicht erwähnen müssen wir sicherlich, dass entsprechende Hygienekonzepte der aktuellen Situation angepasst werden. (MP)

Kreislaufwirtschaft

Verpackungsgesetz - Novellierung

Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 31 vom 14.6.2021 ist das

[Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 9. Juni 2021](#)

verkündet worden. Durch das Gesetz erfährt in erster Linie das Verpackungsgesetz Änderungen - zum Entwurf wurde im [VCH-Newsletter](#) vom 29.1.21 informiert.

Die Pflicht zur Registrierung einer in Verkehr gebrachten Verpackung (anders die Systembeteiligungspflicht § 7) gilt nach der Neufassung von [§ 9 VerpackG](#) nun für den

"Hersteller" (somit auch den Chemiehändler als Inverkehrbringer) künftig unterschiedslos für sämtliche und nicht lediglich die "systembeteiligungspflichtigen" (§ 3 Abs. 8) Verpackungen. Erfasst sind damit nun alle Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch in Industrie, Handel und Gewerbe und nicht nur solche, die beim privaten Endverbraucher anfallen. Die Erweiterung soll der Transparenz der Inverkehrbringer und der Verbesserung des Überwachungs- und Durchsetzungsrahmens für die Regelungen zur erweiterten Herstellerverantwortung auch im industriellen Bereich dienen. Die erweiterte Registrierungspflicht tritt jedoch erst am 1. Juli 2022 in Kraft (s. Art. 4).

Auch in Konsequenz der zuvor genannten Änderung des § 9 gilt künftig gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3, dass für sämtliche Verpackungen (nicht nur bei deren Systemunverträglichkeit / Schadstoffhaltigkeit) bei der Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen Nachweis zu führen ist. So sind bis zum 15. Mai eines Jahres die im Vorjahr in Verkehr gebrachten und dann zurückgenommenen / verwerteten Verpackungen in nachprüfbarer Form zu dokumentieren. Diese Verpflichtung gilt ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 3.7.2021.

Verpackungen mit "schadstoffhaltigen Füllgütern" waren und sind gemäß § 12 VerpackG von der Systembeteiligungs-/Registrierungspflicht ausgenommen. In der Neufassung von Anlage 2 des VerpackG wird mit Blick auf die Begrifflichkeit "schadstoffhaltig" nun klarstellend Bezug genommen auf die neue ChemikalienverbotsV und das dort in § 8 Abs. 4 benannte Kriterium des "Selbstbedienungsverbots".

Zum Thema informiert auch eine [Zusammenfassung](#) unseres Dachverbandes BGA. Bei Rückfragen steht der Ersteller dieser Information gerne zur Verfügung. (Fr.)

Life Science

EXCiPACT – „Good Warehousing Practices (GWP)“ Standard (2021)

Der Zertifizierungsstandard der EXCiPACT für Hersteller und Lieferanten pharmazeutischer Hilfsstoffe entwickelt sich seit Jahren sehr positiv und liegt nun in der aktuellen Version 3, 2021 vor. Eine der wichtigsten Neuerungen ist der hinzugekommene Teil "Good Warehouse Practices (GWP)", der sich an Distributeure von original verpackter Ware richtet. Dieser neue Anhang innerhalb des Zertifizierungsstandards legt fest, wie Organisation, die nur in den Empfang, Lagerung und Versand von original verpackter Ware innerhalb der Lieferkette involviert sind, zu auditieren sind.

Die EXCiPACT Organisation hatte diesen am 22.06. in einer Online-Präsentation vorgestellt (siehe auch unsere [Notiz vom 17.06.2021](#)). Die Präsentation von Dr. Iain Moore (President EXCiPACT) können Sie über diesen [Link](#) abrufen. Ein Mitschnitt der Präsentation wurde auch

angefertigt, welchen Sie bei [YouTube](#) abrufen können. Zur Vervollständigung Ihrer Unterlagen hier die [aktuelle Version 3, 2021](#). (MP)

Arzneimittel – Non Compliance Report – Verstoß gegen GDP

Auf die Bedeutung der EudraGMDP Datenbank haben wir in der Vergangenheit bereits hingewiesen und Unternehmen, die sich auf dem Gebiet des Handels mit Arzneimitteln bewegen, werden diese Datenbank als wichtige Informationsquelle kennen.

Hinweisen möchten wir Sie heute auf einen "Non-Compliance"-Report aus März 2021, der sich gegen ein deutsches Handelsunternehmen richtet. In diesem werden kritische und schwere Verstöße gegen dieses Unternehmen formuliert.

Im Teil 3 des Reports heißt es:

1. Nature of non-compliance: Critical and mayor violations of the GDP-guideline regarding:

- Trading of falsified medicinal products
- Trading of medicinal products with unclear trade chain
- Storage of expired medicinal products in between those ready for trading
- Storage of expired medicinal products in regular stock
- Storage of medicinal products for consumers in regular stock
- Missing connection to the securepharm-system
- Doubtful reliability of the responsible person due to an ongoing criminal procedure
- Doubtful reliability of the CEO due to an ongoing criminal procedure

2. Action taken/proposed by the NCA: Suspension of Wholesale Distributor Authorisation

Diese Vielzahl an kritischen Punkten dürfte ausreichen, um dem Unternehmen die Erlaubnis (dauerhaft) zu entziehen. Zu der Übersicht der Reports gelangen Sie über diesen [Link](#). (MP)

Logistik und Verkehr

RWI/ISL-Containerumschlag-Index – Weiterhin deutlicher Anstieg des Containerumschlags

Der Containerumschlag-Index des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) ist nach der aktuellen Schnellschätzung im Mai saisonbereinigt um 2,3 Punkte auf 128,6 gestiegen. Einen bedeutenden Anteil daran haben die chinesischen Häfen. Der Wert ihres Index hat um 5,8 Punkte auf 137,8 zugelegt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Der Containerumschlag-Index des RWI - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung und des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) ist saisonbereinigt im Mai leicht von (revidiert) 126,3 auf 128,6 gestiegen. Nach den revidierten Daten ist der weltweite Containerumschlag seit Beginn des Jahres deutlich aufwärtsgerichtet.
- Insbesondere in den chinesischen Häfen hat der Umschlag gegenüber dem Vormonat kräftig zugelegt, nachdem er im Vormonat annähernd stagnierte. Sein Wert stieg um 5,8 Punkte auf 137,8.
- Der Nordrange-Index, der Hinweise auf die wirtschaftliche Entwicklung im nördlichen Euroraum und in Deutschland gibt, ist ebenfalls weiterhin deutlich aufwärtsgerichtet. Er ist im Mai gegenüber dem Vormonat von (revidiert) 117,0 auf 120,2 gestiegen. Hierin dürfte die konjunkturelle Erholung der Länder des Euroraums zum Ausdruck kommen. (Quelle: rwi-essen.de)

Die Pressemitteilung können Sie in voller Länge mit allen Grafiken [hier](#) abrufen. (MP)

Recht und Versicherung

Kartellrecht für die Praxis - Webinare - Safe the Date

Für Unternehmen und Führungskräfte stellen Kartellrechtsverstöße ein erhebliches Risiko dar. Das Bundeskartellamt hat angekündigt, seine Ermittlungen nach der Pandemie in allen Branchen wieder zu verstärken.

Gemeinsam mit Herrn Dr. Axel Kallmayer von der Kanzlei Kapellmann und Partner, einem ausgewiesenen Experten im Kartellrecht, bieten wir zwei Webinare an, die einen Überblick der wesentlichen Risiken geben und zeigen, wie man sie wirksam vermeidet. Im ersten Teil am 16.11.2021 geht es um richtiges Verhalten gegenüber Wettbewerbern, z. B. bei Lager- und Logistikkooperationen, gegenseitiger Belieferung und natürlich in der Verbandsarbeit.

Im zweiten Teil am 23.11.2021 geht es um richtiges Verhalten gegenüber Lieferanten und Kunden. Welche Vorgaben dürfen uns Lieferanten machen - und was dürfen wir von unseren Kunden fordern?

Die Webinare beginnen jeweils um 15.00 Uhr und dauern eine Stunde. Sie bieten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und zu diskutieren.

Die Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt. Zur organisatorischen Vorbereitung möchten wir Sie schon jetzt bitten, uns Ihr Interesse an einer Teilnahme formlos per Email an Berke@vch-online.de mitzuteilen. (AI.)

Responsible Care – Self Assessment Webtool

Initiiert durch den Industrieverband CEFIC und mit Unterstützung des Chemiehandels (FECC) steht seit Anfang dieses Jahrs für Chemieunternehmen (Hersteller und Händler) ein Web-Tool zur Verfügung, über das diese - am Standort oder unternehmensweit - ihre Leistungen bzw. den "Reifegrad" bei der Umsetzung der weltweiten Responsible Care-Initiative selbst bewerten können. Über die ermittelten Ergebnisse soll es möglich sein, Verbesserungspotentiale auf nationaler und europäischer Ebene zu erkennen und priorisiert abzuarbeiten und dies auch für eine Kommunikation innerhalb und außerhalb der Branche zu nutzen. Die Fragen orientieren sich an den sechs Elementen der Responsible Care Global Charter. Jede Frage hat vier mögliche Antworten, die vier "Reifegraden" entsprechen. Der Fragebogen selbst steht auch in Deutsch zur Verfügung.

Die Test- bzw. Einführungsphase des Tools wurde durch den Responsible Care-Workshop im VCH begleitet. Im Ergebnis der dortigen Erörterung wird das Verifizierungskonzept zum VCH-Programm (Überwachung durch unabhängige Sachverständige Dritte) noch ergänzt und eine über das Webtool vorgenommene Selbstbewertung kann dann für die Verifizierung der Responsible Care-Umsetzung zusätzlicher Maßstab der Evaluierung sein.

Die Aggregate des Tools werden auf nationaler und europäischer Ebene über die Mitgliedsverbände generiert. Sofern je Verband eine Mindestzahl von fünf Teilnehmern ein Self-Assessment durchführt, steht der Gruppe später auch die im Tool vorgesehene Möglichkeit für ein Benchmarking zur Verfügung. Für das laufende Jahr gilt dies bei einer Meldung der Daten bis zum 31. Juli. Die von den Teilnehmern gemeldeten Daten stehen ausschließlich diesen selbst zur Verfügung - CEFIC/FECC oder ein die Registrierung vermittelnder nationaler Verband haben zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf die Angaben. Hervorzuheben ist (siehe dazu CEFIC-FAQs), dass auch bislang nicht in die Responsible Care-Initiative eingebundene Unternehmen zur Nutzung des Tools eingeladen sind.

Zur weiteren Information stehen zur Verfügung die Unterlagen eines VCH-Einführungswebinars und die seitens CEFIC für die Zielgruppen erarbeiteten Hilfestellungen. Bei Fragen steht auch der Ersteller dieser Information gerne zur Verfügung. (Fr.)

Responsible Care-Partnerschaftsabkommen zwischen VCH und VCI erneuert

Seit 1996 besteht zwischen dem VCH und dem VCI ein Responsible Care-Partnerschaftsabkommen, in dem beide Seiten ihren Willen zur Zusammenarbeit bei der Umsetzung dieser weltweiten Initiative der Chemie zum Ausdruck bringen.

Das Abkommen ist jetzt ein weiteres Mal nach 2007 erneuert worden. Chemiehandel und -Industrie bekräftigen damit Ihren Willen, auch künftig bei der Verbesserung von Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz in der Chemie zusammenzuarbeiten. Das von den Verbandspräsidenten unterzeichnete Abkommen und eine dazugehörige Presseerklärung können von der VCH-Site unter der Rubrik "Nachhaltigkeit - Responsible Care" abgerufen werden. (Fr.)

Sensible Chemikalien

EU-Dual-Use-VO – neue VO (EU) 2021/821 veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU L 206 vom 11.6.2021 ist die

Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt am 90. Tag nach ihrer Veröffentlichung, mithin also am 9. September 2021, in Kraft (Art. 32). Mit Inkrafttreten wird die derzeit geltende EU-Dual-Use-VO (EG) Nr. 428/2009 aufgehoben. Insoweit enthält Art. 31 eine Bestandsregel für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, die vor dem 9. September 2021 gestellt wurden dahingehend, dass für diese Weiterhin die derzeit gültige Verordnung gilt.

Nach erster Durchsicht der neuen Verordnung betreffen die Änderungen inhaltlich vor allem nicht in Anhang I gelistete Güter für die digitale Überwachung in Zusammenhang mit interner Repression, Menschenrechts- oder Völkerrechtsverletzungen (Art. 5) sowie technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs I (Art. 8). Der Tatbestand des neuen Art. 8 in Hinblick auf die Erbringung von technischer Unterstützung ist in den neuen Art. 2 Nr. 9 und 10 definiert und kann auch in Form von Unterweisung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fähigkeiten oder in Form von Beratungsleistungen erfolgen. Eine solche könnte in wahrscheinlich seltenen Fällen auch durch den Chemiehandel in Form der Anwendungsberatung erfüllt sein. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes bzw. das Auslösen der Genehmigungspflicht ist aber jedenfalls, dass der Erbringer der technischen Unterstützung von der zuständigen Behörde darüber unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine Verwendung im Sinne der genannten Rechtsverletzungen bestimmt sind oder bestimmt sein können bzw. er hiervon Kenntnis hat.

Die Anhänge der Verordnung sind nach Aussage des BAFA von der Novellierung nicht betroffen. Diese werden weiterhin im Zuge der jährlichen Überprüfung im Herbst ggf. angepasst. Jedoch bringt die Novellierung und die Einfügung neuer Paragraphen redaktionelle Änderungen mit sich.

Das BAFA hat zugesagt, rechtzeitig bis zum Inkrafttreten der neuen EU-Dual-Use-VO 2021/821 entsprechende Leitfäden für die Rechtsbetroffenen herauszugeben. (Al.)

Technik und Umwelt

VCH-Webinar „Elektrostatik durch strömende Flüssigkeiten“

Am 2. Juni fand das mit Notiz vom 27.4.21 angekündigte VCH-Webinar "Elektrostatik durch strömende Flüssigkeiten" statt. Die Vortragsunterlagen von Herrn Brandt (VCH-Mitgliedsfirma ELAFLEX) können nun [hier](#) abgerufen werden. Ergänzend verwiesen wird hier auch auf die im Webinar benannten Merkblätter der BG Chemie [T_002](#) "Schlauchleitungen - Sicherer Einsatz" und [T_033](#) "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen". - Für Rückfragen zum Thema steht Herr Brandt gerne zur Verfügung. (Fr.)

Impressum

Herausgeber:

Verband Chemiehandel e.V.
Große Neugasse 6 | 50667 Köln
Tel: +49 (0)221 / 258 11-33
info@vch-online.de
<https://www.vch-online.de/>

Datenschutz:

www.vch-online.de/datenschutz

V.i.S.d.P.:

Ralph Alberti, geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Verteiler:

Mitglieder, Gäste und Interessenten
Für Inhalte externer Verlinkungen kann keine Verantwortung übernommen werden.

[Newsletter abbestellen](#)